

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 039-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.96

Eingereicht am: 22.01.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Zaugg-Graf (Uetendorf, glp) (Sprecher/in)

Siegenthaler (Thun, SP)
Vogt (Oberdiessbach, FDP)
Leuenberger (Trubschachen, BDP)
Kropf (Bern, Grüne)
Brand (Münchenbuchsee, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Möglichkeit der Sistierung der Wiederherstellungsfrist gemäss GVG

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Vorschlag zur Ergänzung von Artikel 29 des Gebäudeversicherungsgesetzes (allenfalls auf Verordnungsebene) vorzulegen, der die Sistierung der Wiederherstellungsfrist bei Einsprachen zu eingereichten Baugesuchen und Verfahrensfristen (z. B. bei erforderlichen Überbauungsordnungen) ermöglicht. Damit wird verhindert, dass eine Bauherrschaft unverschuldet anstelle der versicherten Summe nur noch den Verkehrswert vergütet erhält.

Begründung:

Die Frist der Wiederherstellung wird weder durch gerichtliche noch gesetzliche Fristen sistiert. Sie kann einzig durch die GVB selbst um zwei Jahre verlängert werden.

Die heute im Gesetz vorgesehenen drei Jahre sind unter Umständen bereits sehr sportlich, bei grösseren Projekten, bei denen beispielsweise eine Überbauungsordnung erstellt werden muss, wird selbst die verlängerte Frist von fünf Jahren knapp. Einsprachen müssen nicht einmal böswillig sein, aber der Gang vor mehrere Instanzen kann ein Bewilligungsverfahren um Jahre verzögern. Bei behördlich vorgegebenen Verfahren müssen gesetzliche Fristen eingehalten werden, die den Baubeginn massiv verzögern können. Es besteht so die Gefahr, dass Gebäude nicht mehr aufgebaut werden können, weil den Eigentümern die nötigen Finanzen fehlen, da wegen der Frist nicht mehr die volle Versicherungssumme, sondern nur noch der Verkehrswert ausbezahlt wird. Durch die gestiegene Einsprachefreudigkeit besteht andernfalls die Gefahr von wirtschaftlichem und volkswirtschaftlichem Schaden.